

Das freiwillige Fortbildungszertifikat der Ärztekammern – Kriterien für die Anerkennung von ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen

zusammengestellt aus den Veröffentlichungen der Bundesärztekammer und der Landesärztekammern
Stand: 1.11.2001

Christine Scholz

Geschäftsstelle des Berufsverbandes
Medizinische Genetik e.V.,
München

Geschäftsstelle der Deutschen
Gesellschaft für Humangenetik e.V.,
München

Freiwillige Fortbildung

Fortbildungsmaßnahmen dienen der Vermittlung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Praxis, sichern und verbessern damit die Qualität der Patientenversorgung.

Laut §4 der (Muster-) Berufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte ist der Arzt, der seinen Beruf ausübt, verpflichtet, sich in dem Umfange beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu seiner Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist. Er muss seine Fortbildung gegenüber der Ärztekammer in geeigneter Form nachweisen können.

Basierend auf den „Leitsätzen und Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung“ (BÄK 1993) – (www.bundesaerztekammer.de/30/Richtlinien/Empfidx/AerztFort.html) und um erste Erfahrungen zu sammeln, haben einige Landesärztekammern ein Modellprojekt zum Erwerb eines freiwilligen Fortbildungszertifikats gestartet. In enger Abstimmung zwischen dem Deutschen Senat für ärztliche Fortbildung, der Deutschen Akademie der Gebietsärzte, der Deutschen Akademie für Allgemeinmedizin, den Landesärztekammern, den wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaften und den ärztlichen Berufsverbänden und in Anlehnung an die bereits im europäischen Ausland vorliegenden Erfahrungen zum Fortbildungsnachweis wurde dem 102. Deutschen Ärztetag 1999 in Cottbus das Konzept für ein Fortbildungszertifikat der Ärztekammern vorgelegt und

von den Delegierten zustimmend zur Kenntnis genommen.

Was die Voraussetzungen für den Erwerb des Fortbildungszertifikates und die Bepunktung der Fortbildungseinheiten angeht, stützen sich die Landesärztekammern in zunehmenden Maße auf die „Einheitlichen Bewertungskriterien für den Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats“ der Bundesärztekammer (BÄK 2000), siehe Textkasten 2.

Spätestens im Jahr 2003 sollen die mit den unterschiedlichen Modellprojekten in den Landesärztekammern gemachten Erfahrungen in einen bundeseinheitlichen Fortbildungsnachweis münden.

Im Folgenden soll die Frage des Erwerbs und der Erteilung von Fortbildungszertifikaten genauer betrachtet werden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem Arzt, der die Punkte sammelt und dem Arzt, der eine Veranstaltung ausrichtet. Je nachdem welche Perspektive man einnimmt stellen sich andere Fragen.

a) Für den Fortzubildenden:

Wie erhalte ich als praktizierender Arzt ein Fortbildungszertifikat, wieviele Punkte bekomme ich wofür, wie muss ich dies wem gegenüber dokumentieren, wie lange gilt dieses Zertifikat, welche positiven Auswirkungen hat es für mich?

b) Für den Fortbildungsveranstalter:
wie kann ich eine von mir durchgeführte Veranstaltung zertifizieren las-

sen, damit sie als Fortbildungsveranstaltung anerkannt wird, welche Regularien muss ich einhalten, wie werden die Punkte vergeben, was muss ich bei der Planung vor, während und nach einer Veranstaltung berücksichtigen?

Dementsprechend unterscheiden sich die Kriterien

- 1) für den Erwerb von Fortbildungszertifikaten
- 2) für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen.

Explizit ist hier nur von Fortbildung die Rede. Die klare Trennung zwischen den Begriffen von Aus- Weiter- und Fortbildung ist dem Textkasten 1 zu entnehmen.

In einem dritten Kapitel soll kurz die Frage nach der AiP-Tauglichkeit von Veranstaltungen (Textkasten 4) erörtert werden – Kriterien, die die Ausrichter von Fortbildungen nicht außer Acht lassen sollten. Für das Gebiet der Humangenetik interessiert darüber hinaus insbesondere, inwieweit Naturwissenschaftler als Teilnehmer und Veranstalter von Fortbildungsmaßnahmen in das Zertifizierungssystem der LÄKs eingebunden werden können bzw. Nutzen davon haben (Kapitel 4).

1. Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats

1.1. Generell gilt:

Das **Fortbildungszertifikat wird für Kammermitglieder** ausgestellt, wenn die von der jeweilig zuständigen Lan-

Ausbildung

Die ärztliche Ausbildung und der Zugang zum ärztlichen Beruf ist in der Bundesärzterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.1987, zuletzt geändert durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes v. 27.09.1993, und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung v. 28.10.1970, zuletzt geändert durch Art. 2 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte v. 10.11.1999, bundeseinheitlich geregelt.

(BÄK: Ärztliche Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland)

Weiterbildung

Ziel der Weiterbildung ist der geregelte Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte ärztliche Tätigkeiten nach Abschluss der Berufsausbildung. Sie erfolgt in Rahmen mehrjähriger Berufstätigkeit unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Ärzte. Die Weiterbildung wird grundsätzlich mit einer Prüfung abgeschlossen. Der erfolgreiche Abschluss einer Weiterbildung wird durch eine Urkunde (Anerkennung) bescheinigt. Diese berechtigt

- in Gebieten zur Führung der Facharztbezeichnung
- in Schwerpunkten zur Führung einer zur Facharztbescheinigung zusätzlichen Schwerpunktbezeichnung
- in Bereichen zur Führung einer Zusatzbezeichnung.

Die Weiterbildung und die Anerkennung als Facharzt richtet sich nach Kammer- bzw. Heilberufsgesetzen der Länder und den Weiterbildungsordnungen der Landesärztekammern, deren Mitglied er ist. Die Weiterbildungsordnungen in den Ländern sind in ihren wesentlichen Inhalten gleich. Die Regionalverzeichnisse von zur Weiterbildung befugten Ärztinnen und Ärzte sind ausschließlich bei den Landesärztekammern zu beziehen. Ein Adressenverzeichnis ist im Bereich „BÄK im Überblick“ unter www.baek.de oder über die homepage des Berufsverbandes Medizinische Genetik e.V. (www.bvmedgen.de) abrufbar.

Das Verzeichnis der zur Weiterbildung im Gebiet Humangenetik befugten Ärztinnen und Ärzte ist ebenfalls unter www.gfhev.de Rubrik Fort-/Weiterbildung: „Weiterbildungsberechtigte“ abgedruckt.

Fortbildung

Jeder Arzt muss seine fachliche Kompetenz in der täglichen Arbeit und durch berufsbegleitendes Weiterlernen – durch Fortbildung – kontinuierlich aktualisieren und festigen. Dabei hat Fortbildung die Verbesserung des ärztlichen Handelns als wichtigstes Ziel und ist somit ein Instrument der Qualitätssicherung in der Medizin.

Humangenetik-Fortbildungsangebote finden sich unter www.gfhev.de „Fort-/ Weiterbildung – Kurse“

des Ärztekammern geforderte Punktzahl im ausgewiesenen Zeitraum erreicht ist (siehe Textkasten 3). Nur bepunktete Veranstaltungen werden anerkannt. Der Teilnehmer einer anerkannten Veranstaltung muss sich während der Fortbildungsmaßnahme in eine Anwesenheitsliste eintragen und erhält nach Abschluss der Maßnahme eine Teilnehmerbescheinigung, aus der die Punktzahl und die Antragsnummer (vergeben von der LÄK für die jeweilige Maßnahme) hervorgeht.

Hat der Arzt/die Ärztin die erforderliche Punktzahl erreicht, kann er/sie das Fortbildungszertifikat bei der zuständigen LÄK (Formblatt anfordern!) beantragen. Die Gültigkeit des Zertifikates beträgt in der Regel 3 Jahre. Danach sollte sich der Arzt erneut nach den geltenden Bedingungen fortbilden, um nach 3 Jahren die Verlängerung des Zertifikats zu erwerben.

Das Fortbildungszertifikat ist **kein führbarer Titel**. Es kann jedoch nach Maßgabe der Berufsordnung in Praxis- und Diensträumen, interkollegial sowie im Internet angezeigt werden (z.B. in Hessen, Brandenburg, Sachsen, Thüringen). Mit dem Fortbildungszertifikat soll ein Bonussystem eingeführt werden, keine Bestrafung.

Die Übernahme der Kosten für Reise, Unterkunft oder andere Ausgaben durch einen Sponsor ist ebenso wenig gestattet wie die Honorierung der Teilnahme.

Grundsätzlich können sich Ärzte im Praktikum nicht an der freiwillig zerti-

fizierten Fortbildung beteiligen, da sie sich noch in Ausbildung befinden.

1.2. Einheitliche Bewertungskriterien für den Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats

Die Bundesärztekammer hat im September 2000 einheitliche Bewertungskriterien aufgestellt, die in Zukunft zur Vereinheitlichung der unterschiedlichen Bewertungsskalen der LÄKs führen soll. Da gegenwärtig jede einzelne LÄK Fortbildungsmodellprojekte mit eigenen Kriterien erprobt, ist jeder einzelne Arzt/Ärztin aufgefordert, die geltenden Bewertungsmaßstäbe bei der für sie zuständigen LÄK anzufordern. Von einer Auflistung wird hier abgesehen, da eine Vielzahl dieser Modellprojekte in den nächsten 2 Jahren auslaufen bzw. gegenwärtig überarbeitet wird. Eine grobe Übersicht findet sich auf der homepage der BÄK (Stand: 10.1.2001):

www.bundesaerztekammer.de/30/fortbildung/50FbNachweis/FbPunkte.html (Groß-Kleinschreibung beachten!)

In Zukunft werden sich die LÄKs mehr und mehr an den einheitlichen Bewertungskriterien für den Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats der Bundesärztekammer orientieren. Diesen zufolge erhält die/der approbierte Ärztin/Arzt ein Fortbildungszertifikat, wenn er in **3 Jahren 150 Fortbildungseinheiten** erworben und dokumentiert hat. Die Grundeinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der „**Fortbildungspunkt**“. Dieser entspricht in der Regel einer abgeschlossenen Fortbildungsstunde (**45 Minuten**).

Die BÄK unterscheidet 4 verschiedene Kategorien von Fortbildungsmaßnahmen:

- Kat A: Vortrag und Diskussion;
- Kat B: Mehrtägige Kongresse im In- und Ausland;
- Kat C: Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers;
- Kat D: Strukturierte interaktive Fortbildung via Internet, CD-Rom; Fachzeitschriften mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform.

Die Punktebewertung dazu ist im Textkasten 2 dargestellt.

1.3. Landesspezifische Unterschiede bei der Erteilung des Fortbildungszertifikats

Antragstellung

Um alle Unterlagen vollständig einreichen zu können, sollte der Arzt bereits beim Sammeln der Fortbildungspunkte auf die Anforderungen der für ihn zuständigen LÄK achten. Welche Unterlagen eingereicht werden müssen, variiert von LÄK zu LÄK.

Punktevergabe

Gegenwärtig gibt es noch keine einheitliche Regelung für die Vergabe von Punkten, für die Anzahl von Fortbildungseinheiten und den Zeitraum, in dem diese Einheiten erworben werden müssen. Einige Bundesländer (Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein) haben bereits die einheitlichen

Textkasten 2

Einheitliche Bewertungskriterien für den Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats der BÄK

(Stand: 14.9.2000)

P = Punkt/e
Zp = Zusatzpunkt**Kat A: Vortrag und Diskussion**

- 1 P pro Fortbildungsstunde
 3 P pro 1/2 Tag bzw.
 6 P pro Tag
 1 Zp bei Lernerfolgskontrolle bzw. Themenwahl aus dem aktuellen Fortbildungskatalog

Kat B: Mehrtägige Kongresse im In- und Ausland

- 3 P pro 1/2 Tag bzw.
 6 P pro Tag
 20 P maximal pro Jahr

Kat C: Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers

(z.B. Workshops, Arbeitsgruppen, Qualitätszirkel, Balintgruppen, Kleingruppenarbeit, Supervision, Fallkonferenzen, praktische Übungen, Hospitationen)

- 1 P pro Fortbildungsstunde
 1 Zp pro Veranstaltungseinheit
 4 P maximal pro 1/2 Tag bzw.
 8 P pro Tag
 1 Zp bei Lernerfolgskontrolle bzw. Themenwahl aus dem aktuellen Fortbildungskatalog

Kat D: Strukturierte interaktive Fortbildung via Internet, CD-Rom; Fachzeitschriften mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform

Die hierfür anrechenbaren Medien und Inhalte müssen zuvor von der Landesärztekammer anerkannt werden.

- 1 P pro Übungseinheit
 10 P maximal pro Jahr

Sonstige Bewertungen

- 1 P erhalten **Autoren/Referenten** pro Beitrag/Poster/Vortrag;
 10 P maximal pro Jahr
 10 P pro Jahr für das **Selbststudium** durch Fachliteratur und -bücher sowie Lehrmittel
 20 P maximal erhalten **Blockveranstaltungen** (z.B. Mehrtagesveranstaltungen mit einheitlicher thematischer Ausrichtung).

Bei der Auswahl der Fortbildungsveranstaltungen sollten sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre Themen berücksichtigt werden, wobei die wesentlichen Anteile des Faches abgedeckt werden sollen.

Textkasten 3

Umfang des Modellprojektes

P = Punkte

Bayern	150 P in 3 Jahren
Berlin	150 P in 3 Jahren
Brandenburg	150 P in 3 Jahren
Bremen	120 P in 3 Jahren
Hamburg	120 P in 3 Jahren
Hessen	150 P in 3 Jahren
Mecklenburg-Vorpommern	150 P in 3 Jahren
Niedersachsen	150 P in 3 Jahren
Nordrhein	150 P in 3 Jahren
Rheinland-Pfalz	120 P in 3 Jahren
	200 P in 5 Jahren
Saarland	
Sachsen	150 P in 3 Jahren
Sachsen-Anhalt	90 P in 3 Jahren
Schleswig-Holstein	150 P in 3 Jahren
Thüringen	100 P in 3 Jahren
Westfalen-Lippe	100 P in 3 Jahren

Bewertungskriterien vom 14.9.2000 übernommen – siehe Textkasten 3.

Die freie Selbstbestimmung des Einzelnen in der Auswahl von Fortbildungsveranstaltungen soll erhalten bleiben. Nichtsdestotrotz geben die Mehrzahl der LÄKs Empfehlungen darüber, dass bei der Auswahl sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre Themen berücksichtigt werden sollen, wobei die wesentlichen Anteile des Faches abgedeckt werden sollen (z.B. Niedersachsen: 2/3 der Punkte aus dem jeweiligen Fachgebiet; Sachsen: 50% auf fachbezogene Inhalte).

Kosten

Manche LÄKs verlangen für das Fortbildungszertifikat eine Verwaltungsgebühr (z.B. LÄK Brandenburg: 30 DM). Andere LÄKs nehmen keine Gebühren.

Haftpflichtprämienbonus in Hessen

Bestimmte in Hessen niedergelassene Facharztgruppen erhalten gegen Vorlage von Teilnahmebescheinigung zertifizierter Veranstaltungen bzw. auf Vorlage des von der LÄK ausgestellten Fortbildungszertifikats auf ihre Haftpflichtversicherung bei der „Ver-einte Krankenversicherung“ und bei der „DBV-Winterthur“ Nachlässe zwischen 10 und 25%.

1.4. Punkte für die Teilnahme an ausländischen Veranstaltungen
 Voraussetzung dafür ist, dass der ausländische Veranstalter im jeweiligen

Land, in dem die Veranstaltung stattfindet, diese zertifizieren lässt.

Für das **europäische Ausland** führt die Anerkennung der Tagungen/Kurse/Seminare durch die „European Union of Medical Specialists“ (www.uems.be) zur Anerkennung der Punkte bei der jeweiligen Landesärztekammer des Teilnehmers bzw. des Referenten.

Für das **nicht-europäische Ausland** liegen bisher noch wenig Erfahrungen vor. Grundsätzlich gilt auch da, dass sich Teilnehmer darüber informieren sollten, ob die Veranstaltung im jeweiligen Land zertifiziert wurde. Entsprechende Unterlagen sind dann gemeinsam mit der Teilnehmerbescheinigung bei der zuständigen Landesärztekammer einzureichen.

2. Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen durch die Ärztekammern**Generell gilt:****2.1. Formale Anforderung**

Den Ärztekammern obliegt die Vergabe der Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen, die für den Fortbildungsnachweis anerkannt werden.

Der Fortbildungsveranstalter – verantwortlich muss sich hierfür ein approbierter **Arzt** zeichnen – beantragt die Zertifizierung bei der jeweils für den **Ort der Veranstaltung** zuständigen Ärztekammer.

Merklisten für Anerkennung und Zertifizierung

Hinweise für Veranstalter (Anerkennung)

1. Antragstellung auf dem von der Landesärztekammer herausgegebenen Antragsbogen.
2. Führen einer Anwesenheitsliste, auf der sich jeder Teilnehmer einträgt.
3. Ausgabe der durch die LÄK ausgestellten oder akzeptierten Teilnehmerbescheinigungen, jeweils versehen mit dem Namen des Teilnehmers, Themen der Fortbildungsveranstaltung, Referenten, Termin, Beginn/Ende der Veranstaltung, Veranstaltungsort, Name des Veranstalters, Unterschriften und Antragsnummer.
4. Übersenden der ausgefüllten Anwesenheitsliste an die LÄK mit evtl. nicht benötigten Bescheinigungen

Hinweise für die Teilnehmer (Zertifizierung)

1. Besuch ausschließlich anerkannter Veranstaltungen
2. Erwerb der bei der LÄK erforderlichen Punktzahl im dafür vorgesehenen Zeitraum, davon wiederum die erforderliche Punktzahl aus dem eigenen Fachgebiet
3. Sammeln von Teilnahmebescheinigungen und sonstiger Nachweise
4. Antragstellung auf dem von der LÄK für die ärztliche Fortbildung herausgegebenen Formular

Voraussetzung für die Anerkennung

Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die Fortbildungsinhalte

- den Zielen der Berufsordnung sowie dem aktuellen medizinischen Kenntnisstand entsprechen,
- ausschließlich medizinisch-fachliche Themen vermitteln

und dass

- die Empfehlungen der Ärztekammern für die Qualitätssicherung der ärztlichen Fortbildung (festgehalten in den „Leitsätzen und Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung“) berücksichtigt werden.
- Fortbildungsveranstaltungen müssen frei von wirtschaftlichen Interessen sein.

Für den Nachweis werden Fortbildungsveranstaltungen von ärztlichen Kreis- und Bezirksverbänden, Ärztekammern sowie deren Akademien mit dem Vermerk „in Zusammenarbeit mit der Ärztekammer / mit der Akademie für ärztliche Fortbildung“ anerkannt. Auf Antrag von wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaften und von ärztlichen Berufsverbänden ist ebenfalls eine Anerkennung möglich, dies setzt aber eine Akkreditierung der Fachgesellschaften und Berufsverbände voraus, die bisher nur aktiv von der LÄK Nordrhein unterstützt wird.

Darüber hinaus können Fortbildungsmaßnahmen anerkannt werden, wenn sie den o.g. Kriterien entsprechen und

der jeweiligen Kammer zur Anerkennung vorgelegt werden.

Antragstellung

Der Antragstellung muss das jeweilige Programm beigelegt, die Namen des Moderators bzw. Kursleiters und der Referenten genannt werden. Die Ärztekammer vergibt in enger Abstimmung mit dem Veranstalter die Zahl an Fortbildungspunkten, die bei der Veranstaltung erworben werden können. Der Anerkennungsbescheid erfolgt schriftlich unter Nennung der Antragsnummer und der Punktezahl. Anerkannte Bildungsprogramme dürfen als solche vom Veranstalter öffentlich bekannt gemacht werden und zwar unter Nennung der Ärztekammer, die die Anerkennung ausspricht und des Datums der Anerkennung.

Dokumentationspflicht

Der Veranstalter verpflichtet sich, nach Möglichkeit eine Anwesenheitsliste zu führen, die er nach Ablauf der Maßnahme der Zertifizierungsstelle zukommen lässt. Jeder Teilnehmer erhält vom Veranstalter eine Bestätigung über die Teilnahme (in Nachweisheften, als Teilnahmebescheinigungen).

Anerkennung von Veranstaltungen deutscher Tagungsausrichter, die im Ausland stattfinden.

Für Veranstaltungen, die der deutsche Organisator im Ausland durchführt, ist die LÄK zuständig (Einzelprüfung).

Anerkennung deutscher Veranstaltungen für eine europäische Zertifizierung

Findet die Fortbildung in Deutschland statt unter Beteiligung ausländischer Teilnehmer (Zuhörer und Referenten) so können die ärztlichen Kollegen aus dem europäischen Ausland nur dann in ihrem eigenen Land diese als anerkannte Veranstaltung ausweisen, wenn die deutschen Kollegen ihre Veranstaltung bei der „European Union of Medical Specialists (UEMS)“ zertifizieren lassen. Organisatorisch gehen sie dabei so vor, dass sie die Fortbildung zuerst von der örtlichen LÄK anerkennen lassen. Mit diesem Zertifikat stellen sie dann den Antrag bei der UEMS in Brüssel.

Geltungsbereich

Der Antrag muss in der Region gestellt werden, wo die Veranstaltung stattfindet. Wird eine Veranstaltung mit gleichem Programm an mehreren Orten wiederholt, braucht sie nur einmal und zwar vor dem ersten Termin, zertifiziert zu werden. Regelmäßig stattfindende Fortbildungsveranstaltungen z.B. in Kliniken, ärztlichen Kreisvereinen, können einmal zusammen für den geplanten Zeitraum zertifiziert werden. Auf jedem Programm muss immer die Zertifizierung mit der Punktezahl angegeben werden.

Die einmalige Zertifizierung gilt nur, wenn bei Wiederholung Themen und Referenten identisch sind, bei einer Änderung muss ein neues Anerkennungsverfahren erfolgen.

Allgemein gilt, dass die **einmal erteilte Zertifizierung durch eine anerkannte Stelle von allen LÄKs übernommen wird.**

Die die Anerkennung aussprechende Ärztekammer ist berechtigt, die Anerkennung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen der Anerkennung nicht mehr vorliegen. Die Zertifizierungsstellen der Ärztekammern behalten es sich vor, stichprobenhafte Überprüfungen der von ihr zertifizierten Fortbildungen durchzuführen.

Die zuständige Ärztekammer informiert die Bundesärztekammer über die Anerkennung bzw. deren Erlöschen. Die Bundesärztekammer übermittelt diese Informationen an die übrigen Landesärztekammern.

2.2. Inhaltliche Anforderungen

Da die „Leitsätze und Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung“ (Stand: 15. 6. 1999) zum gegenwärtigen Zeitpunkt vollständig überarbeitet und in der neuen Fassung erst ab 1.3.2002 verfügbar sein werden, wird im Folgenden zum Zwecke der besseren Veranschaulichung nur das Kapitel C „Der allgemeine Fortbildungsbedarf“ wörtlich zitiert.

2.2.1. Der allgemeine Fortbildungsbedarf

„Unabhängig vom individuellen Fortbildungsbedürfnis ist zu fordern, dass

- die Lehrinhalte einer Fortbildungsmaßnahme mit dem allgemein akzeptierten Stand der Wissenschaft übereinstimmen (Relevanz der Fortbildungsinhalte);
- die Form der Durchführung einer Fortbildungsmaßnahme bezüglich Didaktik und Organisation dem anerkannten Standard entspricht (Qualität der Fortbildungsmethode);
- die Kontrolle des Fortbildungserfolges möglich ist im Sinne einer Selbstkontrolle, aber auch einer externen Kontrolle (Überprüfbarkeit des Fortbildungserfolges);

- die Unabhängigkeit der Wissensvermittlung gegeben ist, z.B. Unabhängigkeit von kommerziellen Interessen.

2.2.2. Relevanz der Lehrinhalte

Die Sicherung der Qualität und der Unabhängigkeit wissenschaftlicher Lehrmeinungen ist vornehmste Aufgabe der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften. Sie und die ärztlichen Berufsorganisationen legen in enger Zusammenarbeit fest, ob und in welcher Form bestimmte fachspezifische und allgemeine medizinische Kenntnisse und Fähigkeiten für die ärztliche Routinetätigkeit und somit auch für die Fortbildung von Bedeutung sind. Wünschenswert ist die Konzeption von Fortbildungsmaßnahmen auf der Basis von strukturierten Lehrcurricula, die von wissenschaftlichen Fachgesellschaften konzipiert werden sollten.

Kriterien für die Relevanz von Kenntnissen und Verfahren, welche durch Fortbildung vermittelt werden sollen, sind Antworten auf folgende Zielfragen:

- Welche Kenntnisse und Verfahren sind nach allgemeinem Konsens für die ärztliche Tätigkeit wichtig?
- Welche Bedeutung hat eine bestimmte Methode aus Prävention, Diagnostik und Therapie im Vergleich zu ähnlichen Maßnahmen?
- Welche Methoden aus Prävention, Diagnostik und Therapie sind überholt?
- Welche Verfahren sind zu Unrecht vergessen?
- Welche Fehler werden erfahrungsgemäß häufig gemacht?
- Über welche nicht-praxisrelevanten Entwicklungen muss der praktizierende Arzt informiert werden?
- Wie ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis der empfohlenen, bzw. verglichenen Diagnostik- und Therapie-Verfahren?
- Wie kann die Qualität der Maßnahme gesichert werden?

2.2.3. Qualität der Fortbildungsmethode

Akzeptanz und Erfolg einer Fortbildungsmaßnahme hängen unmittelbar von der Art und Güte der verwendeten Methode ab.

Der Veranstalter trägt durch seine Entscheidung über

- die Themenauswahl,
- die Form der Präsentation,
- die Art der Medien,
- die Auswahl der Experten und
- die Organisation

die Verantwortung für die Qualität einer Fortbildungsmaßnahme.

2.2.4. Überprüfbarkeit und Nachweis der Fortbildung

Dem Lernenden soll die Möglichkeit gegeben werden, den Fortbildungserfolg, d. h. den Zuwachs an Kenntnissen und Fähigkeiten, in Form der Selbstkontrolle überprüfen zu können. Weiterhin empfiehlt es sich, den von der ärztlichen Berufsordnung geforderten Fortbildungsnachweis dadurch zu erbringen, dass die Ärztekammern ihre Mitglieder regelmäßig, z.B. auch mittels Stichproben, über Umfang und Art der von ihnen durchgeführten Fortbildung befragen. Aus der Auswertung solcher Befragungen kann der einzelne Arzt Schlüsse über sein eigenes Fortbildungsengagement im Vergleich zu dem seiner Kollegen ziehen.

2.2.5. Unabhängigkeit der ärztlichen Fortbildung

Die Inhalte ärztlicher Fortbildung müssen unabhängig von kommerziellen oder werbenden Interessen Dritter sein. Objektive Produktinformation nach wissenschaftlichen Kriterien, z.B. durch die pharmazeutische Industrie, ist zulässig. Eine Sponsortätigkeit darf Form und Inhalt der Fortbildungsmaßnahme nicht beeinflussen.“

2.3. Ausschlusskriterien

Grundsätzlich nicht anererkennungsfähig sind Fortbildungsveranstaltungen,

- die den ethischen Grundsätzen der Ärzteschaft nicht entsprechen;

Textkasten 4

**AiP-Tauglichkeit von Veranstaltungen
(am Beispiel von Niedersachsen)**

Welches sind die Voraussetzungen für die AiP-Tauglichkeit einer Veranstaltung?

Antwort: Die Veranstaltung muß den Leitsätzen und Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung entsprechen und folgende Voraussetzungen erfüllen: Minstdauer von 2 Stunden (bei kürzerer Dauer 1/2-AiP), das Thema darf nicht zu speziell sein, Anerkennung durch die Akademie für Ärztliche Fortbildung, Veröffentlichung im niedersächsischen Ärzteblatt.

Woher bekomme ich AiP-Bescheinigungen für die Veranstaltung?

Antwort: Die Bescheinigungen werden vom Veranstalter ausgestellt, wenn die Veranstaltung von der Ärztekammer als AiP-tauglich anerkannt worden ist.

Fragen Sie bei der für Ihre Veranstaltung zuständigen Landesärztekammer nach den Kriterien für die AiP-Tauglichkeit und vermerken Sie dies nach Erhalt in Ihrem Programm und Programmankündigung.

- privater Veranstalter und/oder Arzneimittelhersteller, die von einer anderen Ärztekammer nicht anerkannt worden sind;
- die zu kurzfristig oder nachträglich eingereicht werden;
- die Themen behandeln, wie IGEL-Leistungen, EBM (Einheitlicher Bemessungsmaßstab), GOÄ, Kosten und Erlöse, Praxismarketing; sofern vorgenannte Themen nur einen Teil der Fortbildungsveranstaltung betreffen, können nur die weiteren Themen bei einer Punktevergabe berücksichtigt werden;
- die erkennbar nicht frei von wirtschaftlichen Interessen sind;
- die ohne einen verantwortlichen ärztlichen Kursleiter geplant sind.

2.4. Landesspezifische Unterschiede bei der Anerkennung

Antragstellung

Alle LÄKs verlangen eine **formale** Antragstellung, häufig mit Originalunterschrift des Veranstalters. In der Mehrzahl der Fälle erhält man die notwendigen Formulare umgehend per Fax auf telefonische Anfrage. Sie enthalten umfangreiche Hinweise und Hilfestellungen:

- Checklisten für die Veranstalter
- Zertifizierungsrichtlinien
- Hinweise über die Evaluation
- „Antrag auf Zertifizierung einer Fortbildungsveranstaltung im Rah-

men des freiwilligen Fortbildungszertifikats“

- Musterteilnehmerliste
- Musterteilnahmebescheinigung

Nur die frühzeitige Antragstellung ermöglicht Anerkennung. **D.h. das endgültige Programm der Veranstaltung, der genaue zeitliche Ablauf und die Namen, Qualifikation der Seminarleiter, Moderatoren und Vortragenden müssen frühzeitig feststehen!** Die Fristen reichen von 10 Werktagen (Bayerische LÄK) bis zu 12 Wochen (ÄK Berlin, sächsische LÄK) vor Beginn der Veranstaltung. Manche Ärztekammern bieten die kostenfreie Veröffentlichung im Ärzteblatt der LÄK an (z.B. Niedersachsen) – auch hier gilt es Redaktionsschlussstermine zu berücksichtigen!

Kosten

Auch die Kosten einer Anerkennung werden von LÄK zu LÄK unterschiedlich gehandhabt. Die Ärztekammer Berlin beispielsweise staffelt die Anmeldegebühren in Abhängigkeit von der Höhe der Teilnahmegebühren (kostenfrei bis 400 DM).

Akkreditierungsfähige Organisationen

Fachgesellschaften und Berufsverbände von vornherein als akkreditierungsfähige Organisationen anzuerkennen wird von den meisten LÄKs abgelehnt.

Einige Ärztekammern (z.B. ÄK Schleswig Holstein) unterziehen Veranstaltungen dieser Organisationen einem

vereinfachten Anerkennungsverfahren: hierbei gilt Fortbildung dann als anerkannt, wenn sie von einem von der Ärztkammer bestimmten Beauftragten als geeignet bestätigt, der Ärztekammer angezeigt und von dieser bestätigt wird.

Die Ärztekammer Nordrhein hingegen erteilt wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaften, ärztlichen Berufsverbänden und anderen ärztlichen Verbänden eine befristete Akkreditierung, auf deren Grundlage sie anhand vorgegebener Richtlinien für ihre im Kammergebiet Nordrhein stattfindenden Fortbildungsveranstaltungen entsprechende Fortbildungspunkte ausweisen können.

3. AiP-Tauglichkeit von Veranstaltungen

Veranstalter sollten bei der Zertifizierung ihres Kurses auch auf die AiP-Tauglichkeit Ihres Angebotes achten, da oftmals Ärzte im Praktikum an entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen und dies für ihre **Ausbildung** gewertet wissen wollen. (Ein Beispiel hierfür siehe Textkasten 4.)

Ansprechpartner hierfür sind die jeweils zuständigen LÄKs.

4. Naturwissenschaftler

Wie bereits unter Punkt 2.1. ausgeführt, muss der Antragsteller und Verantwortliche der Veranstaltung, die bei der LÄK zur Anerkennung angemeldet wird, ein approbierter **Arzt** sein.

Da Humangenetiker in Forschung, Klinik und Praxis mit Naturwissenschaft-

lern eng zusammenarbeiten, sind sie auch bei der Vorbereitung und Durchführung von Kursen/Veranstaltungen als Mitveranstalter und Referenten involviert. Naturwissenschaftler – Fachhumangenetiker in der Ausbildung – sind explizit dazu aufgefordert, diese Veranstaltungen zu besuchen. Eine Anerkennung als Teil ihrer Ausbildungsinhalte für den Fachhumangenetiker obliegt der Kommission für die Zuerkennung der Berufsbezeichnung „Fachhumangenetiker/in GfH“. Die medizinischen und naturwissenschaftlichen Kollegen sollten deshalb die entsprechenden Fortbildungsinhalte so konzipieren, dass sowohl Punkte für das freiwillige Fortbildungszertifikat erworben werden können als auch die spezifischen Anforderungen für den Erwerb der Zusatzqualifikation des Fachhumangenetikers erfüllt werden.

Kurzgefasst, lässt sich sagen, dass

- 1) Ärzte in der Weiterbildung noch keine Fortbildungspunkte erwerben können;
- 2) Ärzte (approbierte Ärzte / Fachärzte) Fortbildungspunkte erhalten, wenn sie anerkannte Kurse/Veranstaltungen besuchen;
- 3) Veranstalter bei Ihrer Planung berücksichtigen sollten, dass sowohl Ärzte in der Weiterbildung (Berücksichtigung der WBO), Ärzte in der Fortbildung (Antrag auf Anerkennung stellen!), Ärzte im Praktikum (AiP-Tauglichkeit prüfen lassen) als auch Naturwissenschaftler Interesse an ihren Kursen haben können.
- 4) international ausgerichtete Tagungen sowohl in Deutschland als auch im Ausland in das deutsche/europäische Zertifizierungssystem integrierbar sind.

Literatur

Bundesärztekammer (2000)
Einheitliche Bewertungskriterien für den Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats;
anzufordern per Fax: 0221-4004-388

Bundesärztekammer (1993)
Leitsätze und Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung.
Deutsches Ärzteblatt Ausgabe A1,
Heft 18/1993, Seiten 1358-1360.

Adressen der zuständigen Stellen bei den LÄKs

LÄK Baden Württemberg
Tel. 0711-769890
Fax 0711-7698950

Bayerische Landesärztekammer
Tel. 089-4147-466
Fax 089-4147-879

Zertifizierungstelle der Ärztlichen Fortbildung der Ernst von Bergmann Akademie in der Ärztekammer Berlin
Tel. 030-40806-263
Fax 030-40806-254

LÄK Brandenburg,
Akademie für ärztliche Fortbildung
Tel. 0355-78010-24
Fax 0355-78010-44

Ärztekammer Bremen
Tel. 0421-3404200
Fax 0421-3404209

Ärztekammer Hamburg
Fortbildungsakademie
Tel 040-22802-510
Fax 040-2278721
Akademie für ärztliche Fortbildung und Weiterbildung der Landesärztekammer Hessen
Tel. 06032-782-226
Fax 06032-782-229

LÄK Mecklenburg-Vorpommern
Referat Fortbildung
Tel. 0381-492800
Fax 0381-4561639

Akademie für ärztliche Fortbildung der Ärztekammer Niedersachsen
Tel. 0511-38002
Fax 0511-3802499

Nordrheinische Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung
<http://www.aekno.de/htmljava/f/zert1.htm>

Landesärztekammer Rheinland-Pfalz
<http://www.akademie-aerztliche-fortbildung.de/zert1.htm>

Sächsische Landesärztekammer
<http://www.slaek.de/fortbild/fortdipl.htm>

Akademie für medizinische Fort- und Weiterbildung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt
<http://www.aeksa.de/20Fortbildung/index.html>
Tel. 0391-60546
Fax 0391-6054700

Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung der Landesärztekammer Thüringen
Tel. 03641-6140
Fax 03641-614169

Akademie für ärztliche Fortbildung
Ärztekammer Westfalen-Lippe
Tel. 0251-929-0
Fax 0251-929-2249

Ärztekammer Schleswig-Holstein
Tel. 04551-803-132
Fax 04551-803-142

Sonstige Ansprechpartner

European Union of Medical Specialists Union Européenne des Médecins Spécialistes (UEMS)

Generalsekretär: Dr. C. C. Leibbrandt
Av. de la Couronne, 20
B-1050 Brüssel
Belgien
Tel 0032-2-649 5164
Fax 0032-2-640 3730
uems@skynet.be
www.uems.be

Kommission für die Zuerkennung der Berufsbezeichnung „Fachhumangenetiker/in GfH“ Sprecher

Prof. Dr. Bernhard Weber
Institut für Humangenetik
Biozentrum, Am Hubland
97074 Würzburg
Tel. 0931-888-4062
Fax 0931-888-4069
bweb@biozentrum.uni-wuerzburg.de

Kommission für Weiter- und Fortbildung Sprecher

PD Dr. med. Harald Rieder
Institut für Klinische Genetik
Klinikum der Philipps-Universität
Bahnhofstr. 7
35037 Marburg
Tel. 06421-28- 62986
Fax 06421-28-63984
riederh@mail.uni-marburg.de

Korrespondenzadresse

Dipl. Soz. Christine Scholz
GfH-Geschäftsstelle
Geschäftsstelle des BVmedgen
Goethestr. 29
80336 München
Tel 089-55027 855
Fax 089-5502 7856
Organisation@gfheve.de
BV@medgenetik.de